

. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO Mischgebiete (§ 6 BauNVO) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) z.B II, II- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, als Mindest- und Höchstgrenze (§ 16 BauNVO) z.B. TH= 7.0 m Höhe baulicher Anlagen in m über dem festgesetzten Bezugspunkt, Höchstgrenze der Traufhöhe (§ 18 BauNVO) Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 19 BauNVO) Geschoßflächenzahl, als Höchstmaß (§ 20 BauNVO) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) offene Bauweise (§ 22 BauNVO) nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO) geschlossene Bauweise (§ 22 BauNVO) abweichende Bauweise; es darf an die seitlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden (§ 22 BauNVO) Baulinie (§ 23 BauNVO) Baugrenze (§ 23 BauNVO) Trennstelle zwischen Baulinie und Baugrenze Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Kennzeichnung privater Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) alle anderen Verkehrsflächen sind selbstredend öffentlich Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Verkehrsberuhigter Bereich nach Zeichen 325 StVO Rad- und Fußweg Rad- und Fußweg z.B. Feuerwehrdurchfahrt Feuerwehrdurchfahrt (ausgewiesener Rettungsweg) Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB) z.B. A A Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 5. Grünflächen, Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB) private Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB) Spielplatz, Angabe der Nettofunktionsfläche Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr. 25b und Abs.6 BauGB) Erhaltungsgebot für Bäume (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB) Pflanzgebot für Bäume (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB) 6. Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs.6 BauGB) Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB) Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB) Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB) Mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit belastete Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, und Gemein-____ schaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4, 22 BauGB) z.B. St 4 Stellplätze oder Carports, Anzahl der Pkw- Stände Standorte für Müllsammelbehälter (eingehaust, eingegrünt) z.B. zufahrt EOC Zufahrtsrampe zum Parkdeck des Einkaufsobjektes Chemnitzer Straße z.B. Anlieferung EOC Anlieferzone des Einkaufsobjektes Chemnitzer Straße Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB) dto., jedoch Verdachtsflächen (§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne 002 und 003 (§ 9 Abs.7 BauGB) Grenze zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 002 und 003 (§ 9 Abs.7 BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4,§ 16 Abs.5 BauNVO) z.B. SD/KW 38° - 49° zulässige Dachform (Sattel- oder Krüppelwalmdach) und -neigung (Altgrad) Erklärung der Schablone (Beispiel) Baugebietsart mit Baufeldnummer Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe 0.5 (1.2) Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Bauweise Bebauungsweise

```
Teil B - TEXT
                                                                                                                                2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 83 SächsBO)
     Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
      Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)
                                                                                                                                      . Diese örtlichen Bauvorschriften werden für den Geltungsbereich der
   I.1.1. In dem allgemeinen Wohngebiet WA2 werden die allgemein zulässigen Nutzungen die §§ 1(5)
                                                                                                                                       Bebauungspläne 002 "Wiesenstraße" und 003 "Stuhlfabrik" erlassen.
          der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie
                                                                                                                                      Sie treten im Denkmalschutzgebiet vor die Vorschriften der Gestaltungs-
satzung (ausgenommen hiervon sind Altbauten bzw. deren Ersatzneubauten
           nicht störenden Handwerksbetriebe in den Erdgeschossen nur als Ausnahme zugelassen, BauNVO
            in anderen Geschossen ausgeschlossen.
                                                                                                                                      Gestaltungsgrundsätze, Gebäudetypen und -höhen
  1.1.2. In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>E</sup>1 und WA<sup>E</sup>2 werden die allgemein zulässigen
            Nutzungen die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden und Schank- und
            Speisewirtschaften ausgeschlossen sowie die nicht störenden Handwerksbetrieb
                                                                                                                                       vorhandene oder beabsichtigte Erscheinung des Ensembles einfügen.
           Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur als
                                                                                                                                     2. Die Gebäude sind in der Regel traufständig zu errichten. Die straßenseitige
 1.1.3. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 - WA3 werden die ausnahmsweise zulässigen
                                                                                                                                        der Fassade ist insgesamt dominant auszubilden.
           Nutzungen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
                                                                                                                                     3. Hauseingänge sind auf öffentliche Straßen zu orientieren.
  1.1.4. In den allgemeinen Wohngebieten WA<sup>E</sup>1 und WA<sup>E</sup>2 werden alle ausnahmsweise
           zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
  1.1.5. In den besonderen Wohngebieten WB1 und WB2 werden die ausnahmsweise zulässigen
                                                                                                                                       zwischen den Traufen bis zu 60 cm betragen, im First bis zu 1.20 m.
            Nutzungen Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder
            ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, und Tankstellen
 1.1.6. In den Mischgebieten MI1 - MI3 werden die allgemein zulässigen Nutzungen
            Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten i.S. d. § 4a(3) Nr.2 BauNVO
           ausgeschlossen, wo sie ausnahmsweise zulässig sind.
                                                                                                                                       Garagen und Carports ist mit Dachbegrünung zulässig.
            Im Mischgebiet MI1 sind Vergnügungsstätten ausnahmsweise zulässig.
        Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen (§ 9(1) Nr.
                                                                                                                                        Dachfläche in Anspruch nehmen. Die freie Dachfläche an der Seite und zum
           1, 2, 4 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
                                                                                                                                        First muß mindestens 1 m. zwischen Dachaufbauten mindestens die Hälfte deren
                                                                                                                                       Aufbaubreite betragen. Sie sind mit einem Mindestabstand von 25 cm zur
      1. Darstellungen der Planzeichnung gelten für oberhalb der Geländeoberfläche befindliche
                                                                                                                                       traufseitigen Gebäudewand zu errichten.
   I.2.2. Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen
           zuzüglich der Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen ermittelt.
  1.2.3. Im Mischgebiet MI1 sind die Gewerbenettoflächen insgesamt auf 3.400 m² zu
           begrenzen. Als Obergrenze für den Einzelhandelsverkauf für Lebensmittel werden
                                                                                                                                       Dachpappen, Bleche und Kunststoffe. Für sichtbare Holzteile des
                                                                                                                                        Dachabschlusses ist ein auf die Fassade und das Dach abgestimmter
 1.2.4 Nebenanlagen, wie z.B Stellplätze, Garagen, Carports und Müllsammelstandorte, sind auf § 9(1) Nr.
          ansonsten nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, Garagen und Carports jedoch

BauGB
                                                                                                                                       Farbanstrich zu wählen.
           mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie.
                                                                                                                                      Fassadengestaltung Wandflächen, Öffnungen Fenster
   1.2.5. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist auf das projektierte Gelände abzustimmen und darf
            höchstens 0.6 m über dem Bezugspunkt, dem zugeordneten Gehweg vor der Hausmitte,
                                                                                                                                     1. Die horizontale Gliederung muß den Erdgeschoß-, Normalgeschoß- und
            liegen. Bei freistehenden Einzelhäusern mindestens 3,0 m hinter der
                                                                                                                                        Dachbereich erkennbar vorführen, indem Gestaltelemente (z.B. Öffnungen,
            Straßenbegrenzungslinie hingegen wird der Bezugspunkt allseitig durch das gewachsene
                                                                                                                                       Fensterteilungen, Applikationen, usw.) auf horizontalen Achsen angeordnet
           Gelände zum Zeitpunkt der Vermessung bestimmt. Als maßgebend für die Höhenlage
          wird die äußere Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut festgesetzt.
                                                                                                                                 2.4.2 Die untergeordnete Vertikalgliederung hat ihre Schwerachse im mittleren Drittel
  1.2.6. Die Firsthöhe darf höchstens 6.0 m über der höchstzulässigen Traufhöhe liegen.
                                                                                                                                       der Fassadenbreite zu finden.
                                                                                                                                     3. Die Fassaden sind als flächige Lochfassaden auszubilden. Die Mauerfläche
          Verkehrsflächen, Geh-. Fahr- und Leitungsrechte, Ver- und Entsorgungsflächen und
           leitungen (§ 9(1) Nr. 11-13, 21, 23 BauGB)
                                                                                                                                  2.4.4. Glänzende oder reflektierende Materialien an den Fassaden sind unzulässig.
   1.3.1. Auf den privaten Verkehrsflächen genießen die Allgemeinheit Gehrechte und
           Erschließungsträger Leitungsrechte.
                                                                                                                                       sind Glattputz mit Farbanstrich oder leicht strukturierter durchgefärbter
 1.3.2. Auf den dargestellten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte genießen die
           Allgemeinheit Gehrechte und die Erschließungssträger Leitungsrechte.
                                                                                                                                       Farbtöne und große Farbvielfalt intensiv wirkender Farben ausgeschlossen.
  1.3.3. Stadttechnische Ver- und Entsorgungsleitungen sind regelmäßig im öffentlichen
            Verkehrsraum oder ausnahmsweise innerhalb der mit Leitungsrechten belasteten
                                                                                                                                     6. Fenster und Eingangstüren müssen ein stehendes Format, dessen
           Flächen zu verlegen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist zu sichern
                                                                                                                                       Seitenverhältnis Breite zu Höhe von 1:1,4 nicht überschritten werden darf,
                                                                                                                                       aufweisen. Zwischen Öffnungen muß die geschlossene Wandfläche mindestens
   1.3.4. Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur
                                                                                                                                        1/3 der kleinsten benachbarten Öffnungsbreite betragen. Ausgenommen hiervon
           Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind in den Baugebieten als
                                                                                                                                       sind Läden im Erdgeschoß.
           Ausnahme zulässig.
                                                                                                                                     7. Glasflächen, die höher als 60 cm sind, sind zu gliedern.
     I. Grün- und Wasserflächen, Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9(1) Nr. 15, 25 BauGB)
                                                                                                                                 2.4.8. Fensterfaschen sollen regelmäßig plastisch, z.B in Porphyrstein, Sandstein oder
                                                                                                                                       mit mindestens 1 cm hervortretender Putzkante, ausgebildet werden.
 1.4.1. Grünflächen dürfen für Anlagen zur Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität und für
                                                                                                                                        Ausnahmsweise sind die Absetzungen durch differenzierte Oberflächenstruktu
                                                                                                                                       und Farbgebung zulässig.
Ausgenommen hiervon sind Neubauten.
 1.4.2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 002 "Wiesenstraße" wird die Errichtung und
           dauerhafte Erhaltung eines mindestens 300m² großen naturnah gestalteten
                                                                                                                                   .4.9. Fenster und Eingangstüren sind in Holz auszuführen. Getöntes oder gewölbtes
   1.4.3. Der Beiplan Grüngestaltung ist Bestandteil der Bebauungsplansatzung.
                                                                                                                                    4.10.Straßenseitig sind Rolläden nur innen bündig zulässig, Parabolspiegel und
                                                                                                                                      Antennen sind straßenseitig unzulässig. Werbeanlagen sind in der Erdgeschoßzone bis zu einer Größe von 0.9 m² pro Betrieb an der Stätte der
1,5. Altlasten, Vorkehrungen zum Immissionsschutz (§ 9(1) Nr. 23, 24 BauGB)
                                                                                                                                       Leistung zulässig. Unzulässig sind selbstleuchtende Reklamen (außer bei
                                                                                                                                        Apotheken im Bereitschaftsdienst und Gaststätten während der Öffnungszeit) und
                                                                                                                                        solche mit Wechsellicht, Kletterschriften, grelle Farben und die Beeinträchtigung
1.5.2. Stark luftverunreinigende Verbrennungen, z.B. von Rohbraunkohle, Schweröl oder Abfall
                                                                                                                                        architektonischer Details. Warenautomaten sind nur in Verbindung mit einem
 1.5.3. Müllsammelstandorte sind mit einem Sonnen -, Sicht- und Verwehungsschutz
                                                                                                                                     Abfolge von Baukörpern und Fassaden
           vorzusehen. Deren Öffnungen werden mit 5 m Mindestabstand zu Öffnungen von
           Wohngebäuden festgesetzt.
                                                                                                                                      . Benachbarte Gebäude sollen sich in der Ausführung von mindestens 2 der
 1.5.4. In der Gebäudeplanung sollen Hauptwohnräume zur Ruheseite hin orientiert sein. Bei § 9(1) Nr. 24
           Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte laut DIN 18005 sind geeignete
                                                                                                                                       -Baukörperbreite unter 20 m
            Maßnahmen des passiven Schallschutzes am Bau vorzusehen.
                                                                                                                                        -Höhe des Baukörpers
                                                                                                                                       -Dachlandschaft
                                                                                                                                       -Gliederung der Fassade
 1.5.6. Jeder Gewerbebetrieb, der sich im Plangebiet ansiedeln möchte, hat mit dem Bauantrag § 9(1) Nr. 24
                                                                                                                                       -Verhältnis Wandfläche zu Öffnung
                                                                                                                                        -Ausbildung der Fenster und Türe
          den Nachweis zu führen, daß er keine wesentlichen Störungen hervorrufen wird.
                                                                                                                                       -Art und Maß der Plastizität
                                                                                                                                       -Gestaltung der Oberflächen
                                                                                                                                 2.5.2. In gleicher Ausführung darf ein Gestaltmerkmal an höchstens 2
                                                                                                                                      aufeinanderfolgenden Gebäuden auftreten.
                                                                                                                                      Straßenseite bleibt Altbestand, vorhandene Trauf- und Firsthöhen im Bereich der
                                                                                                                                       Chemnitzer Str. bleiben bzw. werden in gleicher Höhe neu errichtet.
                                                                                                                                2.6. Verkehrsflächen, Zufahrten. Stellplätze
                                                                                                                                 2.6.2. Die Eigentümer haben eine ausreichende Zahl an Stellplätzen (regelmäßig 1,25
                                                                                                                                      Stpl./WE) und Fahrradabstellplätzen auf ihrem Grundstück nachzuweisen.

Ausnahmsweise ist zum Stellplatznachweis die Heranziehung eines anderen
                                                                                                                                      geeigneten Grundstückes in zumutbarer Entfernung zulässig, wenn dieser Nutzungszweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
                                                                                                                                   .7. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
                                                                                                                                2.7.1. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern bis zu 0.8 m Höhe sind
                                                                                                                                      regelmäßig im Plangebiet zulässig und auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe
                                                                                                                                2.7.2. Bei Erdarbeiten ist der Mutterboden gesondert zu lagern und wiederzuverwenden. § 83(1)
                                                                                                                               2.8. Einfriedungen, Vorgärten und Spielplätze
                                                                                                                               2.8.1. Einfriedungen sind in Form von Hecken, Sträuchern, bis zu 1,30 m hohen
                                                                                                                                     Holzzäunen mit senkrechter Lattung und Mauern bis zu einer Höhe von 2 m SächsBO
```

```
2.1. Baukörper und Fassaden müssen sich als deutlich individuell gestaltetes Teil in die SächsBO
         Proportion der Gebäude kann liegend oder stehend sein. Die Horizontalgliederung
    .2.4. Die Höhen der Gebäude sind auf die vorhandenen oder die beabsichtigten Höhen $83(1)
        des Ensembles abzustimmen. Der Höhenunterschied benachbarter Gebäude darf SächsBO
      1. In der Regel sind Satteldächer mit 38° - 49° Dachneigung vorzusehen. Das Dach ist § 83(1)
         zur Firstlinie symmetrisch auszubilden. Die Errichtung von Flachdächern auf
     3.2. Straßenseitige Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten dürfen je bis zu 2 § 83(1)
       m breit sein, ausgenommen Gaupenbänder, und insgesamt höchstens 1/3 der SächsBO
   2.3.3. Der Dachüberstand darf an der Traufe höchstens 40 cm und über die Giebelwand § 83(1)
        höchstens 12 cm betragen, es sei denn, der historische Befund rechtfertigt größere SächsBO
    .3.4. Dacheindeckungen sind in den Farben gebrannten roten Tones oder dunklen § 83(1)
        Schiefers zulässig. Regelmäßig unzulässige Materialien für die Eindeckung sind SächsBO
        Straßenseitig werden Glasbausteine ausgeschlossen. Für Fassadenoberflächen SächsBO
    .4.5. In der Farbgebung werden intensive monochrome Farben, Kontraste durch grelle § 83(1)
                                                                                                                                   Begründung wurde mit Beschluß des Stadtrates vom ...... gebilligt.
        folgenden Gestaltmerkmale entsprechen und in mindestens 3 Gestaltmerkmalen SächsBO
                                                                                                                                  Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung(Teil A), dem
                                                                                                                                   Text (Teil B) und dem Beiplan Grüngestaltung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums
                                                                                                                                   Oederan, den .....
                                                                                                                                  Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom ......
                                                                                                                                   erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Chemnitz
                                                                                                                                   vom ...... bestätigt.
 2.5.3. Für das Baufeld Chemnitzer Str. 3 bis 11 sind folgende Anforderungen festgesetzt: § 83(1)
                                                                                                                                   Oederan, den .....
                                                                                                                                  Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird
                                                                                                                                   hiermit ausgefertigt.
2.6.1. Verkehrsberuhigte Bereiche, Fußwege, Zufahrten, ebenerdige Stellplätze und befestigte Spielflächen sind versickerungsfähig auszuführen. Großformatige SächsBO Granitplatten sind zum Verbleib im Plangebiet bestimmt.
                                                                                                                                  Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungspläne sowie die Stelle, bei der die Pläne auf Dauer
                                                                                                                                   während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft
                                                                                                                                   zu erhalten ist, sind durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus in der Zeit vom ...... bis zum
                                                                                                                                          ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung
                                                                                                                                   der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die
                                                                                                                                   Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von
                                                                                                                                   Entschädigungsansprüchen §§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB ) hingewiesen worden. Die
                                                                                                                                   Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
```

2.8.2. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits - oder Lagerfläche benutzt werden und sind

2.9.1. Von zwingenden bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung kann die

Festsetzungen im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und

die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit

2.9.2. Von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dieser Satzung, die als

wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Stadt Oederan auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn die Durchsetzung dieser

Sollvorschriften aufgestellt sind, kann die Stadt Oederan Ausnahmen gewähren,

auszustatten. Von der Bepflanzung dürfen keine Gefahren, z.B. durch Dornen oder SächsBO

2.8.3. Spielplätze sind mit Gerät entsprechend vorgesehener Altersgruppen

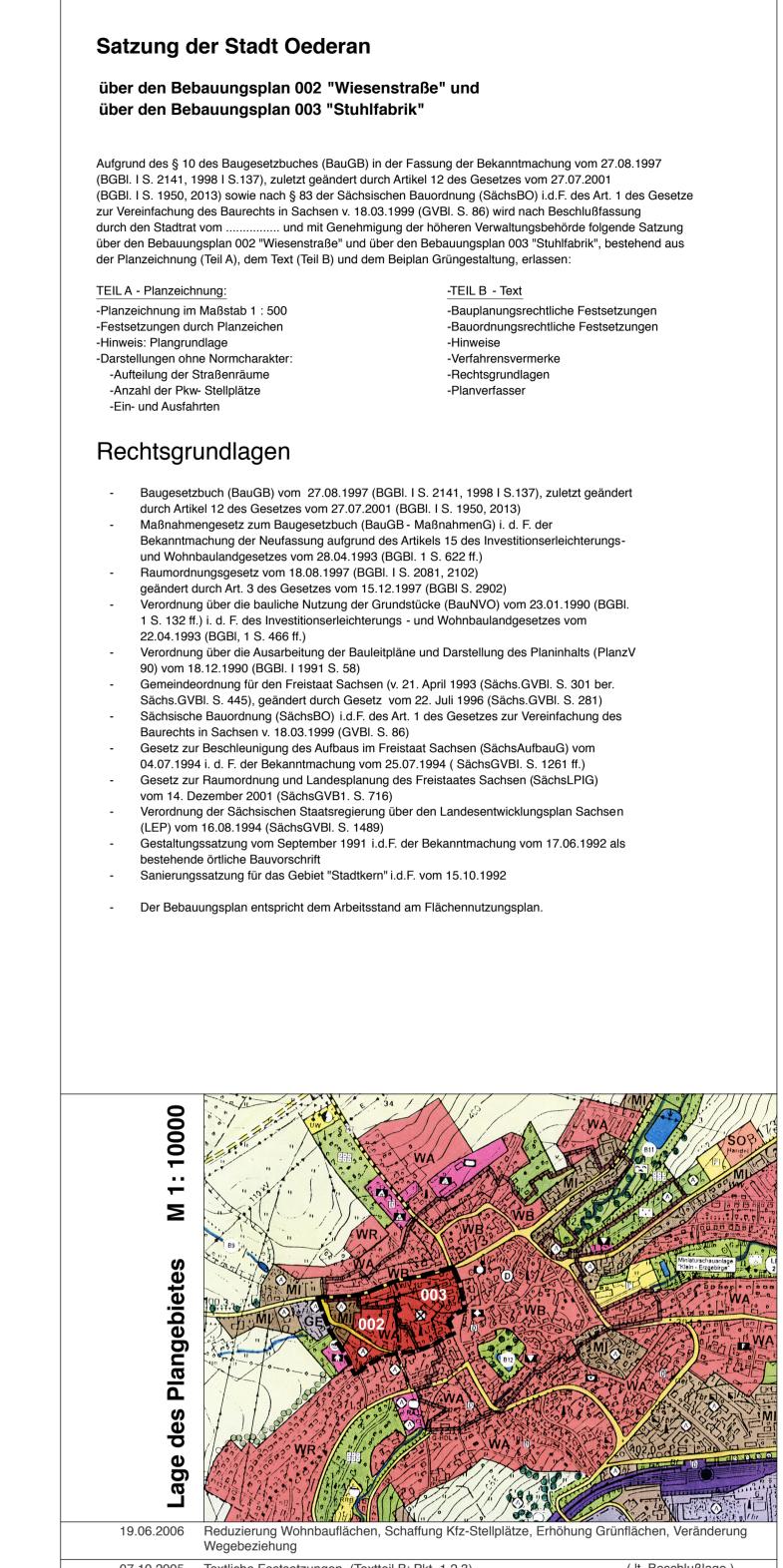
gärtnerisch zu gestalten,

den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2.9. Ausnahmen, Befreiungen

```
Im Geltungsbereich der Bebauungspläne werden Kulturdenkmale, insbesondere unbewegliche und
 bewegliche archäologische Sachzeugen i.S. des SächsDSchG vermutet.
Die in der Planzeichnung als Hinweis dargestellte Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo-30-Zone)
 erfordert zur Realisierung eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung
 Aufgestellt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse des Stadtrates vom 22.07.1993. Die ortsübliche
 Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt,
 "Oederaner Anzeiger" Ausgabe August 1993, erfolgt.
 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 30.11.1993 durchgeführt
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .....
  ......zur Abgabe ihrer Stellungnahmen aufgefordert worden.
 Der Stadtrat hat am 30.03.1994 die Entwürfe der Bebauungspläne mit Begründung beschlossen und
 zur Auslegung bestimmt.
 Die Entwürfe der Bebauungsplane, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und demText (Teil B),
 sowie die Begründung haben in der Zeit vom ...... bis zum ...... während der Dienstzeiten
 der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit
 dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich
 oder zu Protokoll vorgebracht werden können, durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus in
 der Zeit vom bis zum ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Der katastermäßige Bestand am ...... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen
 städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
                                       Leiter des Staatlichen
                                          Vermessungsamtes
 Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger
 öffentlicher Belange am ...... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Die Entwürfe der Bebauungspläne sind nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
 Daher haben die Entwürfe der Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem
 Text (Teil B), die Begründung sowie der Beiplan Grüngestaltung in der Zeit vom ...... bis zum .....
 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt
 worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebrach
 werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen
 während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden
 können, durch Aushang an der Anschlagtafel am Rathaus in der Zeit vom ...... bis zum ......
 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Bebauungspläne, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Beiplan
 Grüngestaltung wurden vom Stadtrat am ...... als Satzung beschlossen. Die beigefügte
```

Oederan, den



07.10.2005 Textliche Festsetzungen, (Textteil B; Pkt. 1.2.3) 25.09.2002 Verkehrsflächen, Baugebiete, Grünflächen, Textliche Festsetzungen 06.12.2001 Verkehrsflächen, Baugebiete, Grenze Geltungsbereich, überbaubare Grundstücksflächen, Grünflächen, Textliche Festsetzungen 07.10.1997 Verkehrsflächen, Baugebiete, überbaubare Grundstücks-, Grünflächen, Textl. Festsetzungen

BEBAUUNGSPLAN: 002 "Wiesenstraße" **BEBAUUNGSPLAN: 003 "Stuhlfabrik"**

Bearbeitungsstand: geänderter Entwurf 19.06.2006

Dieser Bebauungsplan besteht aus: - Teil A - Planzeichnung M 1: 500

- Beiplan Grüngestaltung Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.

Büro für Städtebau Gmbl Zwickauer Strasse 38 09112 Chemnitz

Dipl.-Ing. Jörg Kunze CAD-Planung & Visualisierung Gerichtsstraße 4 Tel.: 03 72 92 / 23 94 0 09569 Oederan FAX: 03 72 92 / 23 94 1